Übersichtskarte 1:4000

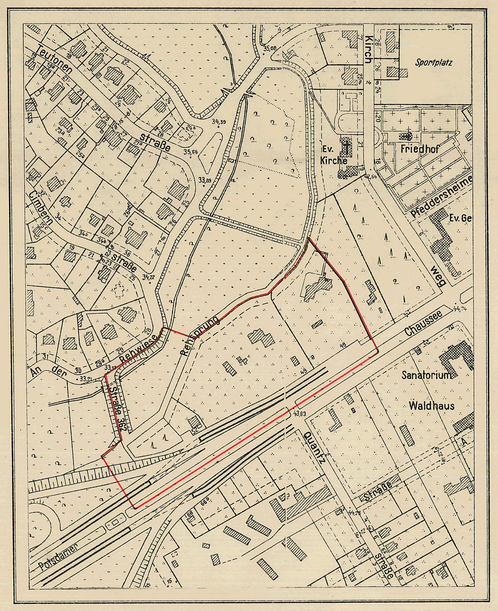

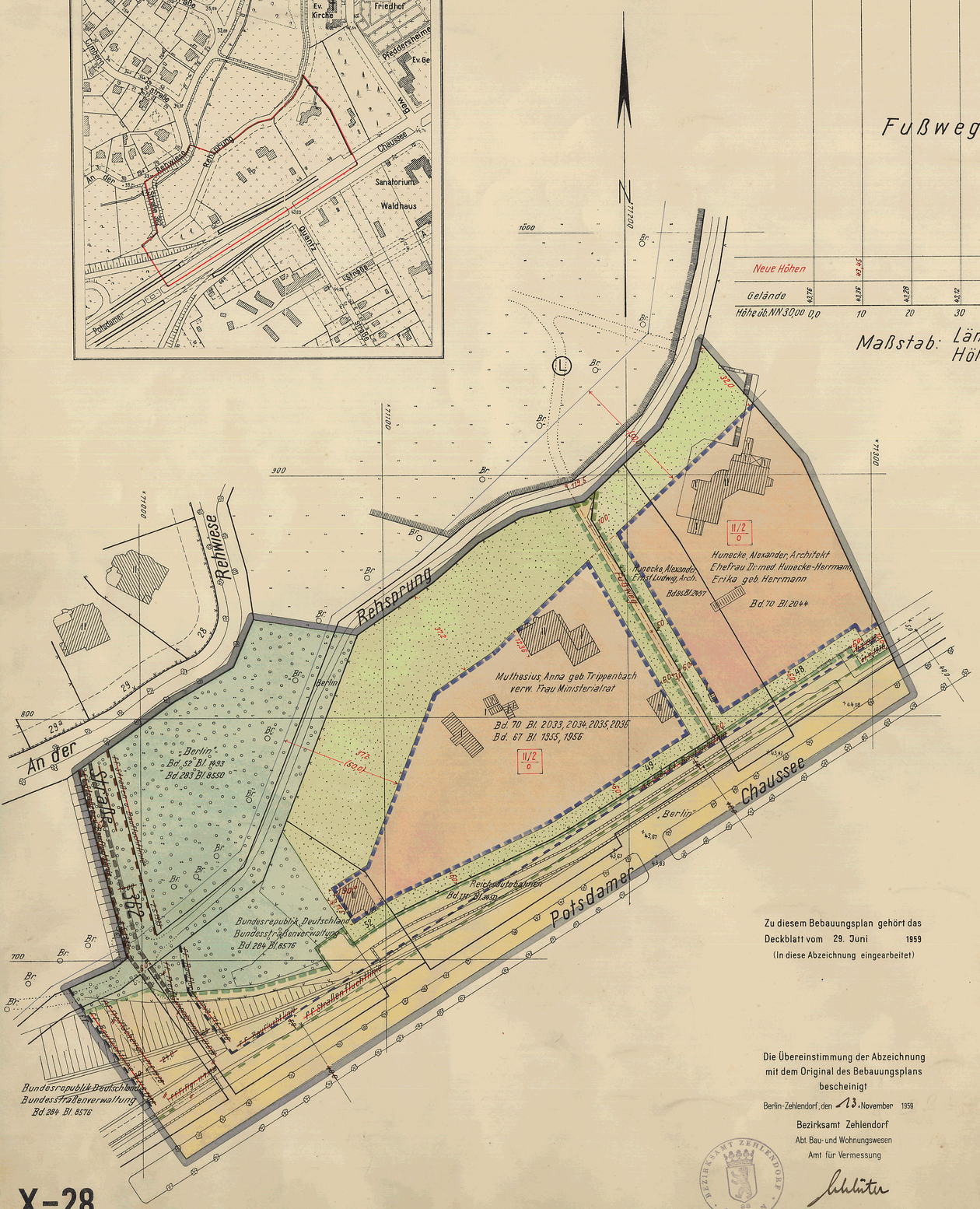

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 29. Juni 1959
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt
Berlin-Zehlendorf, den 13. November 1959
Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung

Schlüter
Amtsleiter

BEZIRKSAMT ZEHLENDORF BERLIN

X-28

Abzeichnung

Bebauungsplan X-28

für die Ausweisung eines öffentlichen Fußweges zwischen der Potsdamer Chaussee und der Rehwiese in Berlin-Nikolassee

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
		~~Straßen- u. Baufl.~~	Straßen- und Baufluchtlinie
		~~Straßenfluchtlinie~~	Straßenfluchtlinie
		~~Baufluchtlinie~~	Baufluchtlinie
		~~Freiflächengrenze~~	Freiflächengrenze
			Straßenbegrenzungslinie
		~~Straßenfluchtlinie~~	Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
			Baugrenze
			Schutzstreifen

ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien — auszuweisen durch festzusetzende Baulinien

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung — wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958 — § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)

2. Maß der Nutzung — II/2 o — Baustufe und Bauweise (§ 7 Nr. 13-15 BauO) o = offene Bauweise g = geschlossene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen

- private Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- durch Straßenbegrenzungslinien — ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

Gebäude: mit Geschoßanzahl	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
	IV			Wohn- und Mischbauten
	VI			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)

Grenzen usw.: Eigentumsgrenze; Grenze des Geltungsbereiches; Bordkante

Versorgungsleitungen: Wasser

Abkürzungen: Br. Brunnen; L.S. Landschaftsschutzgebiet

Planergänzungsbestimmungen

1. In Abweichung von § 7 Nr.17 der BO in der Fassung vom 21.11.58 sind die Vorgärten beiderseits des Fußweges bei der Berechnung der bebaubaren Fläche nach § 7 Nr. 13 aaO nicht in Abzug zu bringen.
2. Das Gelände unterliegt dem Baumschutzgesetz vom 29.Juli 1922 in der Fassung vom 9.Oktober 1934 und ist im Baumschutzverzeichnis eingetragen.
3. Der Schutzstreifen darf nur mit leicht zu beseitigenden, flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften einschließlich der zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erlassenen Vorschriften.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch
die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A
verkündet am
vom 9.7. 1971 Verordnung vom 5.8. 1971
- GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 26.V. 1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 28. August 1959

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 15.9.1959 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 967 verkündet worden.

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung	Amt für Stadtplanung
Schlüter	Idziok
Amtsleiter	stellv. Amtsleiter

Berlin-Zehlendorf, den 18. September 1957
Für den Leiter der Abteilung
von Wrochem
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr 343 vom 13.11.1957 erhalten und wurde in der Zeit vom 2.1.1958 bis 31.1.1958 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Zehlendorf, den 16. Oktober 1958

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

L.S. Idziok
stellv. Amtsleiter